

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bergringstadt Teterow

Präambel

Aufgrund der Ermächtigung des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) **wird durch die Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 18. Dezember 2019 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bergringstadt Teterow erlassen:**

§ 1 Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Teterow führt die Bezeichnung „*Bergringstadt*“ gem. § 8 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V.
Die Bergringstadt Teterow ist eine kreisangehörige, amtsfreie Stadt mit deren Rechten und Pflichten.
- (2) Die Bergringstadt Teterow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen:

In Gold ein blauer Topfhelm mit zwei gekreuzten Stäben, an deren Enden je sieben grüne Pfauenfedern eine Rosette mit goldenen Butzen bilden; überhöht von einem sechseckigen gekanteten blauen Stern; beseitet von je einem roten Tatzenkreuz.
- (4) Flagge:

Die Stadtflagge ist gleichmäßig längsgestreift von Blau, Gelb und Grün.
Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „BERGRINGSTADT TETEROW - LANDKREIS ROSTOCK“.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Gebiet der Stadt Teterow

- (1) Zum Gebiet der Stadt gehören:
 - die Stadt Teterowund folgende Ortsteile:
 - Niendorf

- Pampow
- Teschow

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

- (2) Das gesamte Gebiet der Stadt Teterow hat die Grenzen an die umliegenden Dörfer Groß Roge, Mieckow, Appelhagen, Thürkow, Levitzow, Alt-Sührkow, Hohen-Mistorf, Glasow, Neu-Panstorf, Grambow, Klein-Köthel, Groß-Wokern.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt Teterow ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretersitzung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzungen bzw. der Ausschusssitzungen Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie in der Stadtvertretersitzung an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung bzw. der Ausschüsse beziehen.

Für die Fragestunde in der Stadtvertretersitzung ist eine Zeit bis zu 30 Minuten und in den Ausschusssitzungen bis zu 15 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Dieser führt die Bezeichnung „Bürgervorsteher“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5 Bürgervorsteher

- (1) Der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber dem Bürgermeister und dem Hauptausschuss.
- (2) Der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung sowie gemeinsam mit dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft.

Der Bürgervorsteher und der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

- (3) Der Bürgervorsteher wird im Fall seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern in der Reihenfolge vertreten.

§ 6 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten

Beim Fehlen von Belangen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner können auch die Pkt. 1-3 in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden.

Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 7 Aufgabenverteilung Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 9 Stadtvertreter an.
- Die Stadtvertretung wählt neben diesen 9 je einen Stadtvertreter pro Fraktion als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.
- Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 15.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 5.000 € der Leistungsrate
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 über die Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen /Auszahlungen von 10.000 € bis 20.000 € im Einzelfall (Keine Beschlussfassung ist erforderlich:

- bei Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes gem. § 14 GemHVO-Doppik
 - bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen, wie z.B. Abschreibungen
 - bei Aufwendungen / Auszahlungen, deren Zahlung gesetzlich geregelt ist, wie z.B. die Zahlung von Gewerbesteuerumlage auf Grundlage des Steueraufkommens
 - bei Aufwendungen / Auszahlungen, die entstanden sind durch entsprechende über- oder außerplanmäßige Erträge / Einzahlungen und somit gedeckt sind z.B. Tourist-Information).
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 37.500 Euro bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 75.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 500.000 Euro bis 1.500.000 Euro
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen von 50.000 Euro bis 375.000 Euro
6. Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb einer Wertgrenze von 20.000 Euro bis 75.000 Euro und nach VOB innerhalb einer Wertgrenze von 75.000 Euro bis 250.000 Euro.
- (4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 Euro bis 75.000 Euro.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten.
- Dazu gehören die Ernennung, die Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes (Laufbahngruppe 2).
- Bei Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 11 (Entgeltordnung TVöD-VKA) entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.
- Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Stadtvertretung gemäß § 22 KV M-V.
- (6) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 101 Euro bis 1.000 Euro.
- (7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne der Abs. 2 - 6 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich.
(§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend)

§ 8 Ausschüsse

- (1) Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Bezeichnung	Aufgabengebiet/ Anzahl der Mitglieder
--------------------	--------------------------------------------------

Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben (9 Mitglieder)
Ausschuss für Bau und Feuerwehr	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Kleingartenanlagen, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Stadtsanierung, Denkmalpflege, Brandschutz (9 Mitglieder)
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Wirtschaftsförderung (9 Mitglieder)
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung (9 Mitglieder)
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung (9 Mitglieder)
Ausschuss für Verkehr, Tourismus und Umwelt	Verkehrsangelegenheiten, Fremdenverkehr, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte (9 Mitglieder)

Die beratenden Ausschüsse setzen sich aus jeweils 5 Stadtvertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

- (2) Gemäß § 1 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz wird ein Rechnungsprüfungsausschuss ohne sachkundige Einwohner gebildet.

Dieser setzt sich zusammen aus 6 Stadtvertretern. Er tagt nicht öffentlich.

- (3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse nach Abs. 1 sind öffentlich (§ 6 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß).

§ 9 Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Stadtvertretung kann sowohl Stadtvertreter als auch sachkundige Einwohner in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes entsenden.

- (2) Auf der Grundlage der erforderlichen demokratischen Legitimation in diesem Organ sollten mehrheitlich Stadtvertreter bestellt werden.
- (3) Für jedes bestellte Mitglied der Verbandsversammlung wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.

Die Stellvertretung für einen Stadtvertreter kann dabei auch nur durch einen Stadtvertreter übernommen werden. Ein bestellter sachkundiger Einwohner kann sich sowohl durch einen Stadtvertreter als auch durch einen sachkundigen Einwohner vertreten lassen.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt.
Er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 7 Abs. 3 und Abs. 6 dieser Hauptsatzung.
Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 20.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 75.000 €.
- (3) Erklärungen der Stadt i.S.d. § 38 Abs. 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. von 2.500 € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von dem Bürgermeister allein oder durch von ihm beauftragte Bedienstete in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 15.000 €.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch und gibt die Erklärung des Einvernehmens mit verbindlicher Wirkung nach außen ab.
Der Bürgermeister gibt Erklärungen im Rahmen der interkommunalen Abstimmung bis zum Wert von 2.500.000 € nach § 2 Abs. 2 BauGB ab.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes.
Bei Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 €.
- (7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen des Bürgermeisters im Sinne der Abs. 2-6 zu unterrichten.

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat.

- (2) Die beiden ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisteramtes (Stadträte) erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **220,00 €**.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

Sie unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Stadtvertretung bestellt.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit sowie Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und der frauenspezifischen Belange zu erstellen.

- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabebereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Seniorenbeirat

Die Bergringstadt Teterow richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein.

Der Beirat für die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Bergringstadt Teterow“.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.

§ 14 Kinder- und Jugendbeirat

Die Bergringstadt Teterow richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein.

Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Bergringstadt Teterow“.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.

§ 15 Entschädigungsordnung

- (1) Die Stadt gewährt eine monatliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Bürgervorstehers in Höhe von **360,00** Euro und für die Tätigkeit der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von **190,00** Euro.

Den sachkundigen Einwohnern wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, in die sie gewählt wurden, sowie für Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, gewährt.

- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse
 - der Fraktionen (in Vorbereitung der Stadtvertreter- bzw. Ausschusssitzung) ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.
- (3) Ausschussvorsitzende und deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.
- (4) **Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft erhalten, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 Euro.**
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden.

Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, darf mehr als ein Sitzungsgeld nur gezahlt werden, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.

- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 100 Euro pro Sitzung oder im Monat übersteigen.

Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind.

Führt der Vertreter der Gemeinde den Vorsitz in dem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 200 Euro pro Sitzung oder im Monat übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **160,00** Euro.
- (8) Den Vorstandsmitgliedern des Seniorenbeirates (Vorsitzende/Stellvertreterin/Schriftführerin) wird eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung gewährt.

Alle anderen Vorstandsmitglieder (5 Beisitzer) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro je Sitzung.

Die Anzahl der Sitzungen für die Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, wird auf

jährlich maximal 4 Sitzungen beschränkt.

- (9) Die Entschädigungsordnung der Stadt Teterow bezieht sich auf die Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom **6. Juni 2019**.
- (10) **Die in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen erhalten für die Erfüllung von Aufgaben, für die die Fraktionen zuständig sind, eine monatliche Zuwendung in Höhe von 20,00 Euro zuzüglich einer Pro-Kopf-Zuwendung für jedes Fraktionsmitglied in Höhe von 5,00 Euro.**

Die Zuwendung wird abschlagsweise gezahlt. Für die Verwendung und die Rückerstattungsansprüche gelten die Regelungen des 6. Abschnittes der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung M-V in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Berggringstadt Teterow erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.teterow.de.

Satzungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, können über den Link „Stadt > Ortsrecht“ eingesehen werden.

Die Bekanntmachungen sind nach Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Über den Link „Stadt>Stadtvertretung>Sitzungskalender“ sind Informationen zu Sitzungsterminen sowie den Tagesordnungen der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Fachausschüsse zu erhalten.

- (2) Satzungen und Bekanntmachungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches werden durch Abdruck in der „Teterower Zeitung“ veröffentlicht.

Die öffentliche Bekanntmachung nach BauGB ist bewirkt mit dem Ablauf des Erscheinungstages der „TZ“.

Die Zeitung erscheint in der Regel monatlich.

Sie wird regelmäßig an die Haushalte im Stadtgebiet verteilt und kann im Übrigen auch im Abonnement und als Einzelexemplar bezogen werden.

Der Einzelbezug ist während der Dienststunden im Rathaus der Berggringstadt Teterow möglich.

Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung bei der Stadtverwaltung gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden.

- (3) Karten, Pläne, Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder Verordnung sind,

werden öffentlich bekanntgemacht durch Auslegung zur Einsichtnahme im Bürgerbüro des Rathauses bzw. bei Bauangelegenheiten im Rathaus, im Flur der obersten Etage während der Dienststunden.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.

Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Auf die Auslegung wird in der öffentlichen Bekanntmachung gem. Abs. 1 hingewiesen.

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Fachausschüsse werden ebenfalls durch Aushang in den Schaukästen des Rathauses öffentlich gemacht.

- (6) Die Schaukästen befinden sich jeweils zu beiden Seiten des Eingangsbereiches.

Die Bekanntmachung ist mit dem letzten Tag der Aushangfrist bewirkt.

§ 17 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform (§ 173 Kommunalverfassung M-V).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teterow, den **8. Januar 2020**
(Datum der Ausfertigung)

Andreas Lange
Bürgermeister